

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Prien (CDU) vom 01.07.15

und Antwort des Senats

Betr.: Öffentliche Unterbringung im Björnsonweg (II)

Die Senatsantwort in der Drs. 21/814 gibt Anlass zu Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Nach dem Betriebskonzept der f & w fördern und wohnen AöR (f & w) erfolgt grundsätzlich in allen Wohnunterkünften eine gemeinsame Unterbringung von Wohnungslosen und Zuwanderern. Dafür sprechen nicht nur die positiven Erfahrungen von f & w und die wirtschaftliche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, sondern auch die Tatsache, dass es zum Beispiel durch ausländerrechtliche Statuswechsel in den laufenden Verfahren keine dauerhafte Festlegung zu den genannten Personengruppen gibt. Aufgrund der aktuellen Zugangssituation werden neue Einrichtungen derzeit im Schwerpunkt mit Zuwanderern und Asylbegehrenden belegt. Die Änderung im Baugesetzbuch kommt damit faktisch auch einzelnen Wohnungslosen und bleibeberechtigten Zuwanderern zugute.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *In seiner Antwort auf Frage 14. der Drs. 21/814 schreibt der Senat, dass „durch eine Änderung des § 246 Absatz 9 Baugesetzbuch Ende 2014 (...) Einrichtungen der öffentlichen Unterbringung/Flüchtlingsunterkünfte hingegen zeitlich befristet zu den teilprivilegierten Vorhaben im Außenbereich“ gehören.*

a. *Ist es richtig, dass die vorgenannte gesetzliche Ausnahmeregelung nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende betrifft?*

Wenn nein, wie begründet der Senat eine weitergehende Auslegung?

b. *Ist es demnach nach Ansicht des Senats richtig, dass am Björnsonweg keine Unterkunft für Wohnungslose genehmigt werden dürfte?*

Wenn nein, warum nicht?

Die Regelung des § 246 Absatz 9 Baugesetzbuch (BauGB) bezieht sich auf Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Darüber hinaus beantwortet der Senat hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

c. *Dürften danach nach Ansicht des Senats auf Grundlage der zitierten gesetzlichen Ausnahmeregelung Wohnungslose in einer öffentlichen Unterkunft untergebracht werden, die für Flüchtlinge und Asylsuchende genehmigt worden ist?*

Wenn ja oder nein, warum?

- d. *Wie erklärt der Senat, dass die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) in ihrem Schreiben an den Vorsitzenden der Bezirksversammlung Altona vom 11.06.2015 nach § 28 BVerwG die Errichtung einer öffentlichen Unterbringung für Wohnungslose und Flüchtlinge am Björnsonweg zur Stellungnahme mitteilt?*

Siehe Vorbemerkung. Darüber hinaus obliegt die baugenehmigungsrechtliche Entscheidung dem Bezirksamt Altona. Insofern wurde durch die Fachbehörde entsprechend dem üblichen Unterbringungskonzept des zukünftigen Betreibers f & w die Nutzung für die öffentlich-rechtliche Unterbringung beantragt.

- e. *Wie lässt sich die zeitliche Befristung in § 246 Absatz 10 S. 1 BauGB bis zum 31.12.2019 mit der Planung einer Flüchtlingsunterkunft für dreißig Jahre vereinbaren?*

Die Befristung in § 246 Absatz 10 Satz 1 des BauGB bezieht sich – wie auch die in § 246 Absätze 8 und 9 BauGB – darauf, dass bis zum 31. Dezember 2019 die entsprechenden Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigt werden dürfen. Die Frist bezieht sich dagegen nicht auf die Nutzungsdauer derartiger Anlagen.

2. *Haben Anwohner bei der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften grundsätzlich ein Recht auf öffentliche Anhörung oder Beteiligung?*

Wenn ja nach welcher Norm?

Wenn nein, warum nicht? Wozu dienen die von der BASFI mit den Bezirken durchgeführten sogenannten Informationsveranstaltungen? Inwieweit berücksichtigt der Senat überhaupt Einwendungen, die von Bürgern bei den Informationsveranstaltungen vorgebracht werden?

Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit oder von Anwohnern ergeben sich aus den baurechtlichen Regelungen. Danach ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, wenn Bebauungspläne aufgestellt oder geändert werden (§ 3 BauGB). Die Eigentümer und Erbbauberechtigten angrenzender oder betroffener Grundstücke sind im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, wenn Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt oder Abweichungen von den vorgeschriebenen Abstandsflächen nach § 6 Hamburgische Bauordnung (HBauO) erlaubt werden sollen (§ 71 Absatz 3 HBauO). Bei bestimmten Abweichungen von den vorgeschriebenen Abstandsflächen ist die Zustimmung der betroffenen Nachbarn erforderlich (§ 71 Absatz 2 HBauO). Im Übrigen sind die nachbarlichen Belange im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich zu berücksichtigen (Rücksichtnahmegebot, § 15 BauNutzungsverordnung – BauNVO), zu diesem Zweck hören die zuständigen Bauprüfungen im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen im Einzelfall betroffene Anwohner an.

Besondere Beteiligungsrechte für Anwohner für den Fall der Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft sind gesetzlich nicht vorgesehen. § 28 Satz 1 Ziffer 9 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) sieht ein Anhörungsrecht der Bezirksversammlung für den Fall der Ansiedlung, Schließung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der öffentlichen Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen vor. In diesem Zusammenhang führt der Bezirk Altona in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde Informationsveranstaltungen durch, um gegebenenfalls konstruktive Anregungen der Teilnehmenden weiter zu verfolgen – so wird für den Standort Björnsonweg auf Anregung der Nachbarschaft zurzeit geprüft, ob ein Zaun als Geländeeinfriedung entbehrlich ist. Im Übrigen dienen die Veranstaltungen der Information der Nachbarschaft und Interessierter.

3. *Der Eigentümer der Fläche, auf der die Unterkunft gebaut werden soll, ist HAMBURG WASSER. Die Stadt pachtet die Fläche für 30 Jahre. Sind/waren bei der Verpachtung der Flächen vergaberechtliche Vorschriften zu beachten und wenn ja, welche und wurden diese eingehalten?*

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Es handelt sich nicht um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).